

**Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet
Fürth vom 19. Februar 1990**

**(Amtsblatt Nr. 7 vom 23. Februar 1990, ber. Amtsblatt Nr. 8 vom 02. März 1990)
i.d.F. der Änderungsverordnung vom
30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)
7. Oktober 2024 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 23. Oktober 2024)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Ausnahmen	5
§ 6 Befreiung	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Inkrafttreten - Außerkrafttreten	7
Anlage 1	7
Anlage 2	11
Anlage 3	14
Anlage 4	19
Anlage 5	21
Übersichtskarte	22

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Folgende Teile von Natur und Landschaft werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

1. Hecken, Gebüsch, kleine Baum- und Gehölzgruppen (Anlage 1 - mit LBH gekennzeichnet);
2. Kleinflächige Waldbestände (Anlage 2 - mit LBW gekennzeichnet);
3. Gewässervegetation und Feuchtgebiete (Anlage 3 - mit LBF gekennzeichnet),
4. Magerrasen und Trockenstandorte (Anlage 4 - mit LBR gekennzeichnet)
5. Baumreihen (Anlage 5 – mit LBB gekennzeichnet).

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Landschaftsbestandteile sind mit Bezeichnung und ihrem Standort bzw. ihren Grenzen in der Karte M 1 : 25.000, die als Anlage 6 Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen der Landschaftsbestandteile nach § 1 Nrn. 1-4 dieser Verordnung sind in Karten M 1 : 2.500 eingetragen, die bei der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Einträge in diesen Karten mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche.
- (3) Die genauen Grenzen der Landschaftsbestandteile nach § 1 Nr. 5 dieser Verordnung bestimmen sich durch den Kronentraufbereich der einzelnen Bäume. Die Standorte der Bäume sind in Karten M 1 : 2.500 eingetragen, die bei der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.
- (4) Die Karten werden bei der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung der geschützten Landschaftsbestandteile ist es

1. die Hecken, Gebüsche, kleinen Baum- und Gehölzgruppen zu sichern, da ihre Erhaltung
 - a) insbesondere als Gliederungselement der großflächigen Feldfluren von Bedeutung ist, sie zu einem vielfältigen und naturnahen Landschaftsbild und zur landschaftlichen Einbindung von Siedlungsrändern beitragen,
 - b) von großer Wichtigkeit für die Tierwelt ist, für die sie Nahrung und Aufzuchtbiotop darstellen sowie Deckungsmöglichkeiten bieten,
 - c) als Wind- und Erosionsschutz von Bedeutung ist;
2. kleinflächige Waldbestände zu sichern wegen
 - a) ihrer klimatischen Bedeutung für den Verdichtungsraum, insbesondere zur Strukturierung und Bereicherung der landwirtschaftlich geprägten Landschaft;
 - b) ihrer Artenvielfalt hinsichtlich der Pflanzenwelt und ihrer Bedeutung für die Tierwelt;
3. die Gewässervegetation und Feuchtgebiete zu schützen, da ihre Erhaltung
 - a) von besonderer Bedeutung für das Überleben der an diese Standorte gebundenen seltenen Tier- und Pflanzengemeinschaften ist,
 - b) wegen ihrer Seltenheit im Fürther Stadtgebiet von Bedeutung ist,
 - c) der Strukturierung der zum Teil ausgeräumten Landschaft dient;
4. die Magerrasen und Trockenstandorte zu schützen, um
 - a) die im mittelfränkischen Becken charakteristischen Pflanzengesellschaften in den noch vorhandenen Restbeständen zu erhalten,
 - b) die auf diesen Lebensraum angewiesenen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vor einem weiteren Rückgang zu bewahren.
5. die Baumreihen zu schützen,
 - a) um den Erhalt von wertvollen Alleen und Solitärbäumen zu sichern, die insbesondere als Gliederungselement der landwirtschaftlichen Kulturflächen von Bedeutung sind, die zu einem vielfältigen und naturnahen Landschaftsbild und zur landschaftlichen Einbindung von Siedlungsrändern beitragen,
 - b) da sie ein wertvolles Element der Biotopvernetzung sind,
 - c) da diese von großer Wichtigkeit für die Tierwelt sind, für die sie Nahrung und Aufzuchtbiotop darstellen sowie Deckungsmöglichkeiten bieten; die vielen Spalten und Höhlenstrukturen sind Lebensstätten für Fledermäuse, die diese auch auf Grund des Insektenreichtums als Nahrungshabitat bevorzugen,
 - d) da diese als Wind- und Erosionsschutz von Bedeutung sind.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten,

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Befreiung (§ 6) der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder zu beschädigen

oder

Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der geschützten Landschaftsbestandteile herbeizuführen.

Es ist deshalb in allen geschützten Landschaftsbestandteilen insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,
7. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, und den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie Verlandungsbereiche zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder Quellen zu fassen.
8. Bilder oder Schrifttafeln anzubringen,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu fahren oder diese dort abzustellen,
10. Flächen umzubrechen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,

12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere, Eier oder Larven und Puppen oder sonstige Entwicklungsformen von Insekten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
15. andere als die in § 5 zugelassene Nutzungen und Maßnahmen auszuüben,
16. standortfremde Pflanzen auszubringen,
17. Tiere auszusetzen,
18. Flugmodelle / -drohnen oder ähnliche ferngesteuerte Objekte mit vergleichbarer Wirkung starten, darüber fliegen oder landen zu lassen

(2) Darüber hinaus ist es verboten

1. in kleinflächigen Waldbeständen nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung Rodungen oder Kahlschläge vorzunehmen,
2. in den Gewässervegetationen und Feuchtgebieten nach § 1 Nr. 3 dieser Verordnung
 - a) Modellwasserfahrzeuge im Zeitraum vom 01.03. bis 30.07. fahren zu lassen;
 - b) mit Booten, Kähnen und Schlauchbooten zu fahren.
3. auf den Magerrasen nach § 1 Nr. 4 dieser Verordnung
 - a) bodengebundene Modellfahrzeuge fahren zu lassen,
 - b) Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - c) Schnittgut liegen zu lassen.
4. in Baumreihen nach § 1 Nr. 5 dieser Verordnung geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die sachgemäße Forstwirtschaft nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der in § 3

- genannten Schutzzwecke; zudem gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchstaben b und c sowie Nr. 4;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die rechtmäßige Bekämpfung der Bisamratte; es gilt jedoch § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 17;
 3. der Betrieb, die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Telekommunikations- und Verkehrsanlagen;
 4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich – rechtzeitig vorher, andernfalls unverzüglich nachträglich anzuzeigen;
 5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile von der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Landschaftsbestandteile hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit der Genehmigung der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – erfolgen;
 7. die zur Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen, nach Abstimmung mit der Stadt Fürth -untere Naturschutzbehörde-.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-18 und Abs. 2 Nrn. 1-4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 4 Satz 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 8 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsbestandteilen im Stadtgebiet Fürth vom 10.02.1987 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.02.1987) außer Kraft.

Anlage 1

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBH = Hecken, Gebüsche, kleine Baum- und Gehölzgruppen

Bezeichnung	Beschreibung/ Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
LBH 1	Südexponierter Heckenstreifen mit wärmeliebender Vegetation südl. der Obermichelbacher Straße	Vach	368, 319	0,44
LBH 2	Dichte, z.T. durchgewachsene Heckenstrukturen sowie ein Gehölzstreifen mit überwiegend altem Baumbestand an südexponiertem Hang; in und um die Kleingartenanlage nördl. der Obermichelbacher Straße	Vach	265, 265/1, 263, 269, 273, 270, 274, 275, 276/4, 276/5, 276/6, 276, 277/4, 277/3, 277/1, 277, 276/7, 319	1,16
LBH 3	Hohlweg mit kleinen, seitlichen Geländean schnitten und beidseitigem, lückigem Böschungsbewuchs;	Vach	147, 147/2, 131, 135, 206	0,42

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/ Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
	zwischen Ortsmitte Vach und MD-Kanal am Löchleinsgraben			
LBH 4	Mehrere Hecken und ein kleines Feldgehölz - südexponiert; am Südrand von Vach zwischen dem MD-Kanal und der Flexdorfer Straße	Vach	920, 919/2, 724/3, 724/2, 725, 921, 921/2	0,85
LBH 5	Mehrere Hecken und ein kleines Waldstück an Böschungen und Terrassenkanten entlang zweier schmaler Taleinschnitte; nördl. Ritzmannshof	Vach	999, 1000, 1068, 1001, 461, 988, 989, 990, 991, 1077	1,95
LBH 6	Zwei breite und sehr dichte Gehölzstreifen; südl. von Atzenhof beidseitig der Mainstraße	Unterfarnbach	898/2, 959/19	0,46
LBH 7	Extensiv genutzte Gartenfläche mit dichtem Obstbaumbestand; nordöstlich von Kronach	Sack	257, 261	0,24
LBH 8	Gemischte Hecken an Weg- und Felddrainen, am südl. Farnbachtalrand, westl. von Burgfarnbach	Burgfarnbach	522, 551, 501, 527, 473, 474, 552, 451, 512, 531	1,65
LBH 9	Gemischte Feldhecke; entlang	Burgfarnbach	374, 373/2, 375, 376	0,56

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/ Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
	Felsenkellerweg südl. von Burgfarnbach			
LBH 10	Gemischte Hecken an Graben und Wegrainen; zwischen Kirchenweg und Regelsbacher Straße am Südrand von Burgfarnbach	Burgfarnbach	327, 270, 326, 384, 318, 321, 322, 330, 331	0,87
LBH 11	Durchwachsenes Feldgehölz an Straßenböschungen; an der Würzburger Straße/Ecke Am Kieselbühl	Unterfarnbach	640/2, 575/4, 559/4, 558, 651/13, 552/23, 559, 559/8, 651/6	0,90
LBH 12	Gemischte, stellenweise dichte und breite Heckenstruktur; an der Siedlung Eigenes Heim zwischen Vacher- und Feldstraße	Fürth	829, 829/3, 1468/87, 864/3	0,22
LBH 13	Gemischte Gehölzstreifen als Siedlungseingrünung; am Nordrand von Oberfürberg	Dambach	522/2, 524/2, 524/3, 524/4	0,14
LBH 14	Gemischter Gehölzstreifen als Siedlungseingrünung; am Westrand von Dambach auf der Trasse der Löwensohnstraße	Fürth	1300/9, 1300/30	0,08
LBH 15	Überwiegend aus Weiden und Pappeln bestehender Gehölzstreifen entlang des	Fürth	902/17, 938/1, 933/13, 939, 939/1, 933/29,	1,16

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/ Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
	regulierten Landgrabens; am nördl. Pegnitztalgrund Am Talblick		933/14, 902/10, 902/9, 940, 941	
LBH 16	gestrichen			
LBH 17	Gehölze und Bäume auf Böschungen am Ostrand des Rednitzals zwischen Jahnstraße und Südwesttangente	Dambach Fürth	273 1079, 1499, 1499/3, 1499/4, 1499/5, 1499/6, 1499/7, 1633/8, 1633/10, 1634, 1634/2, 1634/3, 1635/3	0,64
LBH 18	Baumbestand gegenüber dem Bahnhof Burgfarnbach	Burgfarnbach	720, 721/2	0,49
LBH 19	Baumgruppe in der Mozartstraße	Dambach	91/8, 91/10	0,14
LBH 20	Heckenzug und markanter Einzelbaum; am Farnbach/Hintere Schwand	Unterfarnbach	731, 737/2, 743, 744	0,27

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Anlage 2

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBW = Kleinräumige Waldbestände

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
LBW 1	Leitenwald entlang eines schmalen Taleinschnittes, nördlich von Ritzmannshof	Vach	1006, 1005, 1002, 987, 968, 986, 1003, 1004, 1077	2,81
LBW 2	Kiefern-Eichen-Wäldchen; nördlich von Sack neben dem Sportgelände des TSV	Sack	409/1, 409	1,04
LBW 3	Kleine Laubmischwäldchen und Gehölzstreifen; beidseitig entlang der Bahnlinien Nürnberg-Würzburg am südöstlichen Ortsrand von Burgfarnbach	Burgfarnbach	753/2, 753/9, 757, 247, 252/6, 234/3, 757/5, 753, 162, 226/14	3,33
LBW 4	Nord- und ostexponierter Leitenwaldrest mit altem Laubbaumbestand; zwischen Städt. Krankenanstalten und der Vacher Straße	Fürth	754, 754/2, 754/5, 754/38, 754/7	1,25 ha
LBW 5	Ost- und südexponierter Leitenwaldrest mit altem Laubbaumbestand; westlich der Billiganlage zwischen Bergbräu-Gelände und Hochstraße	Fürth	746, 746/13, 1468/90, 742, 745, 745/1	1,16

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
LBW 6	Kleiner bruchwaldähnlicher Waldbestand; am Stadtwaldrand westlich von Oberfürberg	Fürther Stadtwald	594	0,45
LBW 7	Gemischter Leitenwaldrest; am westlichen Rednitztalrand auf der Nordseite vom MD-Kanal und Südwesttangente	Dambach	253/9, 253/8, 254, 253, 258	0,86
LBW 8	Kleiner Laubmischwald; zwischen Südwesttangente und Saarburger Straße	Fürth	1521, 1522/2, 1522, 1523/2, 1522/3	0,76
LBW 9	Langgestreckter, talraumprägender Leitenwaldrest; südlich von Weikershof zwischen Rednitz und der Schwabacher Straße	Fürth	1584, 1664, 1583, 1666/26, 1577/1, 1577/2, 1580, 1577, 1574, 1557/1, 1554/2, 1555/1, 1556/1, 1578, 1581	1,72
LBW 10	Zwei Kiefern-Restwäldchen („Koppenwäldchen“) in der Regnitzniederung nördlich von Mannhof	Stadeln	697, 702, 703, 705/2, 706, 701	1,99
LBW 11	Kleines Eichenwäldchen; am Südrand von Stadeln (ehem. Fa. Doria)	Stadeln	485/1, 484/3, 483, 483/2	0,44

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
LBW 12	Kleines Waldstück („Ronhofer Wäldchen“); in Kronach am Frankenschnellweg - A 73	Ronhof	335, 335/2, 336, 336/2, 82/18, 64, 65/2, 340/2, 82/27	3,02
LBW 13	Kleiner Eichenhain, Rest des sog. "Grafenwäldchens"; in Burgfarnbach	Burgfarnbach	234/2, 234	0,06
LBW 14	Kleines Laubmischwäldchen und Altbaumbestand im Schlosspark Burgfarnbach	Burgfarnbach	1, 147, 148, 161, 161/1, 162	4,07
LBW 15	Leitenwälder mit magerem Altgrasbestand um den Geländesporn am Stadelhof	Unterfarnbach	760, 798, 798/2, 1040, 1040/1	2,23

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Anlage 3

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBF = Gewässervegetation und Feuchtgebiete

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
LBF 1	Feuchtbiotopkomplex mit Hangquellen und altem Baumbestand am Nordostrand von Vach am Schloßgarten	Vach	165, 165/9, 888/4, 890, 891, 892	0,78
LBF 2	Rest eines Altwasserarmes, teilweise verlandet, Schilfröhricht und Hochstauden mit Ansätzen von Gehölzsaum; an der Regnitz, südöstlich der Ortsmitte von Vach	Vach	893/3, 784/2, 772, 773, 781, 784	0,89
LBF 3	Zusammenhängende Au- und Bruchwaldreste, Röhricht- und Seggenbestände sowie gewässerbegleitende Gehölzsäume; westlich vom Frankenschnellweg - A 73 und südlich der Königsmühle entlang des Landgrabens	Stadeln	633/2, 653, 665, 665/1, 666, 667, 668, 669, 651/2, 598/6, 653/1, 661, 663	6,93
LBF 4	Kleiner Auwaldrest; am Ufer der Zenn südwestlich von Ritzmannshof	Unterfarnbach Vach	307, 309 1113, 1084/3	0,47
LBF 5	Kleine, wechselfeuchte Senke ohne geregelten Abfluss; östlich von Stadeln zwischen	Stadeln	403	0,25

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
	Bahnlinie und Frankenschnellweg			
LBF 6	Feuchtfelder mit Schilfröhricht und Hochstaudenflur; im Farnbachtalgrund westlich von Burgfarnbach	Burgfarnbach	563, 79, 535/3, 536, 539/2, 539/3, 540, 542, 542/2, 543, 561/1	4,58
LBF 7	Auwaldfragment mit Feuchtröhricht am Farnbach in der Ortsmitte von Unterfarnbach	Unterfarnbach	516, 517, 522, 518, 519, 60/2, 798/5	0,43
LBF 8	Großflächiges verlandetes Altwasser mit stellenweise breitem Schilfröhrichtsaum und anschließender stauwasser Wiesenmulde; in den Seewiesen zwischen Regnitz und Bahnlinie Nürnberg-Erlangen-Bamberg	Unterfarnbach	840/5, 814, 815, 818, 824, 823/2, 812, 819, 823, 828	2,87
LBF 9	Gering verlandeter Altwasserarm mit angrenzendem Baumbestand und feuchten Wiesenflächen; Waldmannsweiher im Talgrund zwischen Rednitz und Sommerbad	Fürth	1259, 1234, 1256, 1254, 1255, 1249, 1248, 1468/107, 1234/3, 1468/103, 1234/7, 1234/20, 1234/29, 1234/30, 1234/33, 1245, 1248/1, 1249/1, 1254/1, 1255/1, 1259/1, 1259/2,	4,37

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
			1468/391, 1468/392, 1468/393, 1468/394	
LBF 10	Mehrere zusammenhängende Entwässerungsgräben; in der Pegnitztaale	Fürth	941, 943, 942, 941/2, 941/3, 1468/66, 946, 953, 946/2, 956, 946/1	1,73
		Poppenreuth	866/2, 866, 865, 865/1, 864, 861, 860, 862/2, 862	
LBF 11	Drei ehemalige Fischteiche mit unterschiedlichen Verlandungsstadien; zwischen der Eschenau-Siedlung und MD-Kanal am Eschenauteg	Dambach	166/10	0,79
LBF 12	Kleiner Altwasserrest mit dichtem Baumbestand und Schilfröhricht im Uferbereich; in der Taale der Rednitz, westlich des Hans-Lohnert-Sportgeländes	Dambach	271, 275/1, 274	0,26
LBF 13	Weiher nördlich von Mannhof	Stadeln	686	0,56
LBF 14	Mehrere Altwasserreste der Regnitz als	Stadeln	547, 552, 553, 552/2, 554/27	1,52

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
	Fischweiher genutzt; zwischen Mannhof und Vach	Vach	862, 861, 861/1	
LBF 15	Fünf Weiher mit Ufer- saum im oberen Scherbsgraben; Ober- fürberg am Stadtwald- rand	Dambach	571, 572, 486/2, 579/3, 579/17	1,11
		Fürther Stadtwald	594	
LBF 16	Entwässerungsgraben und Feldrain; südlich des Wäsigg	Stadeln	436, 436/3	0,20
LBF 17	Nasswiesen am Farrn- bach südwestlich von Unterfarnbach	Unter- farnbach	464, 464/1, 465, 466, 467, 468	2,48
LBF 18	Grafenweiher im Farrn- bachtal westlich von Burgfarnbach	Burgfarn- bach	601	0,38
LBF 19	Feuchtbiotope am Farnbach zwischen Bahnlinie und MDK	Burgfarn- bach	226, 226/3, 226/4, 226/8, 226/11, 226/12, 226/13, 227, 227/5	3,38
		Unter- farnbach	472, 473, 481, 481/2, 482, 483, 484, 651/2, 798/6	
LBF 20	Feuchtbiotopkomplex in der Michelbachaue	Vach	328, 407/3	1,43
LBF 21	Weiher am Moosweg / Geißäckerstraße mit Baumbestand	Burgfarn- bach	727/4, 728	0,63

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe in ha
LBF 22	Auengehölze und Leitenwald; am Farnbach/Hintere Schwand	Unterfarnbach	706/15, 706/18, 706/26, 706/30, 706/66, 706/67, 706/128, 706/129, 798/2	3,19

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Anlage 4

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBR = Magerrasen

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
LBR 1	Kleine, bodensaure Magerrasenfläche mit angrenzender Hecke; südwestlich von Atzenhof an der Oberfarnbacher Straße/Ecke Schwarzachstraße	Unterfarnbach	890, 212/6,	0,40
LBR 2	Bodensaurer Sandmagerrasen auf ehemaligen Ackerstandorten und einem aufgelassenen Gartengrundstück; östlich von Stadeln zwischen Bahnlinie und Frankenschnellweg - A 73	Stadeln	279, 274/1, 275, 286/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 293/2, 294/2, 295/2	4,28
LBR 3	Magere Grünlandbestände und Flugsanddüne mit Sandmagerrasen; im Wäsig, südöstlich von Stadeln	Stadeln	505/2, 381/6	4,96
LBR 4	Bodensaurer Magerrasen mit unterschiedlichen Entwicklungsstufen, nordwestlich von Burgfarnbach vor dem militärischen Schießgelände	Burgfarnbach	660	1,10
LBR 5	Reste eines bodensauren Magerrasens in Verbindung mit mehreren Hecken an	Unterfarnbach	733, 732, 734, 730, 736/2, 731	1,13

64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe
	Feldrainen; am Farrnbach/Hintere Schwand			
LBR 6	Junger, bodensaurer Magerrasen auf sandigem Rohboden; östlich der Erlanger Straße an der Stadelner Hard	Stadeln	440/2	0,62
LBR 7	Ruderalflora mit initialem bodensaurem Magerrasen an einem südexponierten Steilhang; westlich des Frankenschnellweges - A 73 zwischen Kleingartenanlage und Pegnitz	Poppenreuth Fürth	821, 820, 818, 1023/14, 1023/92	1,36
LBR 8	Kleine Magerrasenfläche; am östlichen Rand der Rednitztalau auf der Nordseite der Südwesttangente	Fürth	1502, 1520, 1500/2	0,35
LBR 9	Bodensaure Ruderalflächen mit initialem Magerrasen; nördlich von Weikershof	Fürth	1613, 1612, 1615, 1657, 1657/3	2,59
LBR 10	Bodensaurer Magerrasen auf Flugsand; südlich des Wäsigs	Stadeln	436, 436/2	0,81
LBR 11	Sandmagerrasen auf dem ehemaligen Flugplatz Atzenhof	Unterfarnbach	150, 906/2, 906/4, 942/100, 996	12,22

64-4

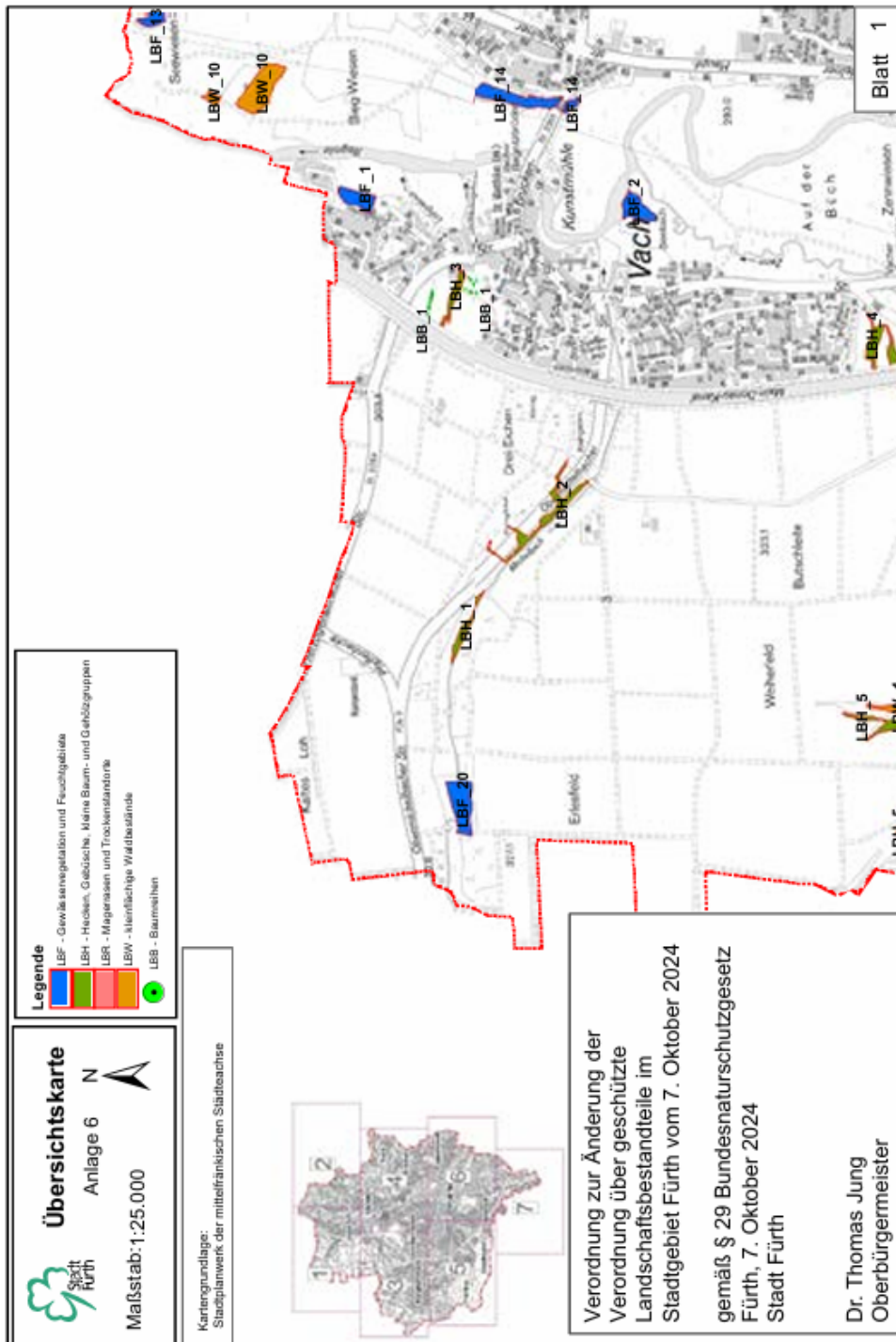
Geschützte Landschaftsbestandteile

Anlage 5

zu § 1 (Schutzgegenstand) LBB = Baumreihen

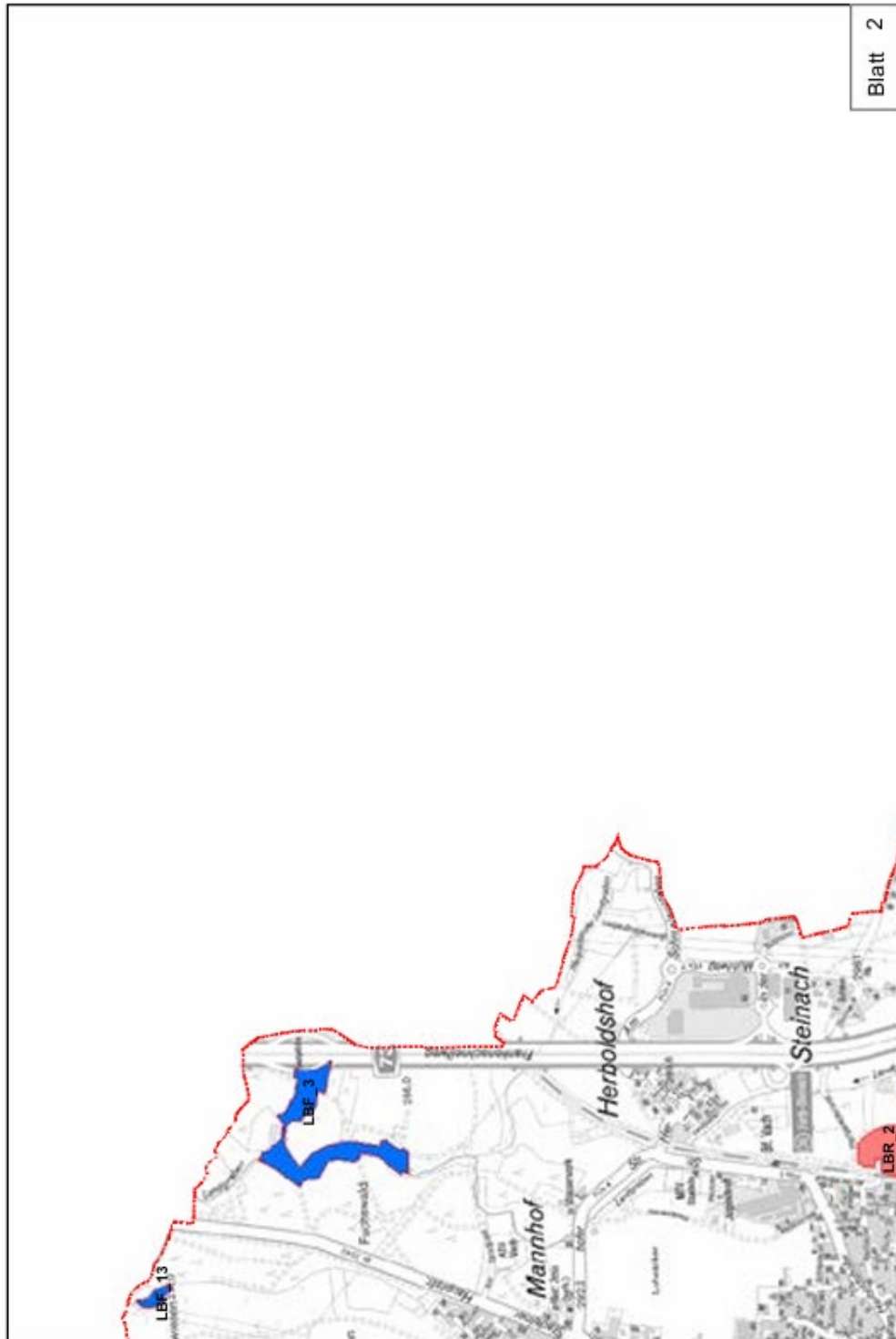
Bezeichnung	Beschreibung/Lage	Gemarkung	Fl.Nr.	Anzahl
LBB 1	Feldgehölze in Vach nähe Löchleinsgraben	Vach	202, 204, 133, 131, 135, 127, 128, 145/4, 145/6, 145/7	22
LBB 2	Baumreihe am Pappel- steig	Poppen- reuth Fürth	846, 851/2, 851/8 946/6	97
LBB 3	Rot-Eichenreihe am Kirchenweg Ober- fürberg	Burg- farnbach Dambach	266/4, 270 531, 533, 533/2, 534, 534/3, 534/6, 535/3, 536/2, 537/6	17
LBB 4	Allee am Käppnerweg; im nördlichen Rednitz- tal	Fürth	719/7, 722/2, 722/6, 722/12, 722/13, 722/16, 722/20 722/25, 722/27, 722/30, 728, 871/2	94
LBB 5	Pappelreihe an der Stadelner Straße	Stadeln	34/2, 91, 91/2	21
LBB 6	Baumreihe entlang des Buckweges	Fürth	1547, 1587/2, 1590	56
LBB 7	Eichenhain an der Stif- tungsstraße	Fürth	1396, 1396/14, 1396/17	51
LBB 8	Bäume Willy-Brandt- Anlage	Fürth	1114/9, 1127/2, 1128, 1468/41, 1468/120	186

Übersichtskarte



64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile



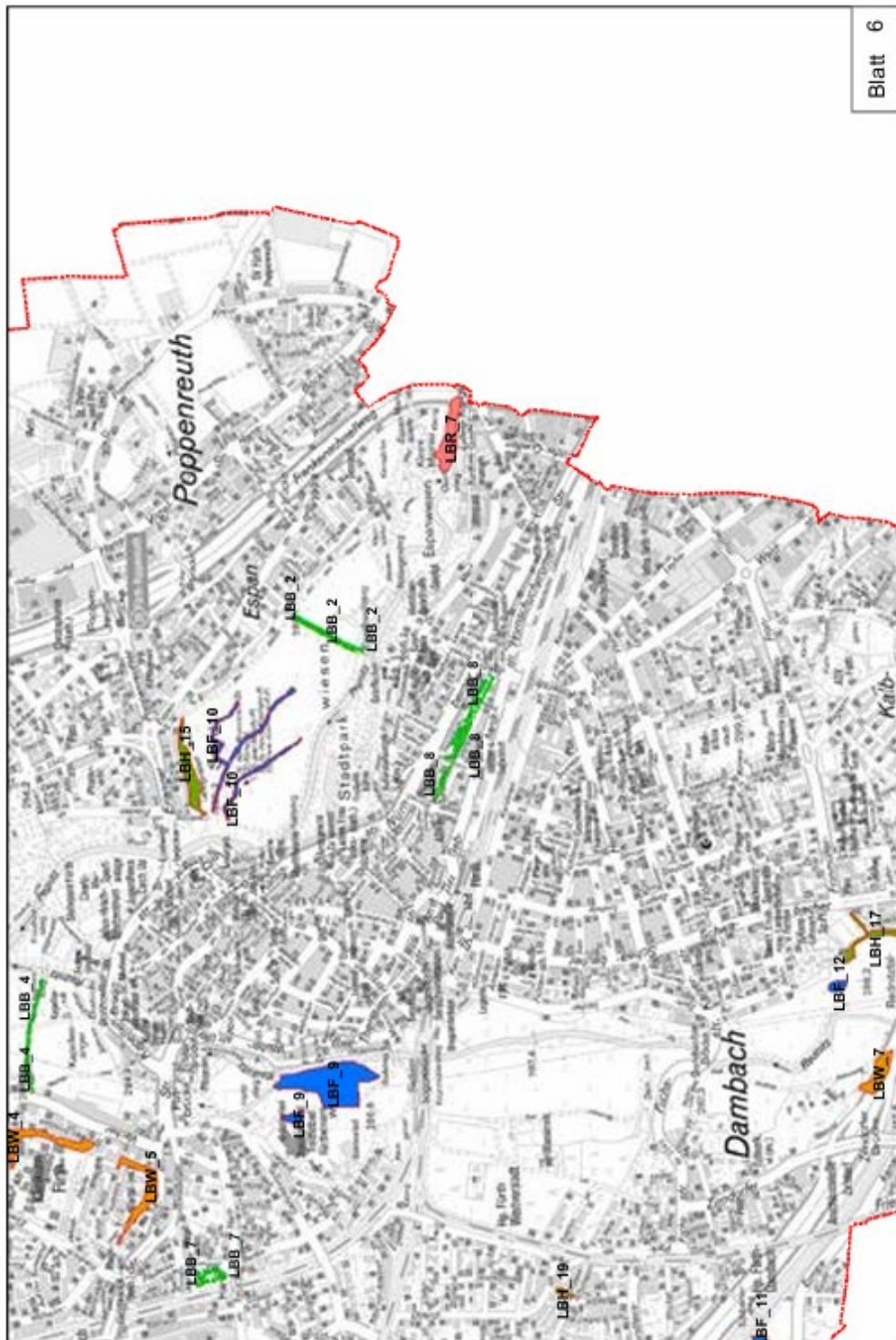
64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile



64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile



64-4

Geschützte Landschaftsbestandteile

